

Wissenswertes über die Menschenrechtsbildung

von Michael Krennerich (Nürnberger Menschenrechtszentrum)

Nürnberg, 21. November 2011

Warum ist Menschenrechtsbildung wichtig?

Ausgehend von unserem intuitiven Verständnis von Menschenwürde und von Menschenrechten kann Menschenrechtsbildung dazu beitragen, sich näher mit menschenrechtlichen Problemen zu beschäftigen und die eigenen Rechte und die Rechte anderer besser verstehen zu lernen. Sie kann das Menschenrechtsbewusstsein stärken und helfen, die Menschenrechte sorgsamer zu achten und zu schützen. Potenziell leistet Menschenrechtsbildung einen wichtigen, wenn auch oft überschätzten, Beitrag zur Herausbildung einer „Kultur der Menschenrechte“, vor allem im Zusammenleben zwischen Menschen, bestenfalls auch im rechtlich bedeutsamen Verhältnis zwischen Individuum und Staat. Dabei ist Menschenrechtsbildung selbst ein Menschenrecht.

Was ist das Besondere an Menschenrechtsbildung?

Menschenrechtsbildung im engen Sinne nimmt *ausdrücklich* auf international verankerte Menschenrechtsnormen Bezug. Sie vermittelt ein Verständnis von dem Inhalt und der Bedeutung der Menschenrechte, fördert anhand menschenrechtlicher Normen und Prinzipien moralisches Urteilsvermögen und stärkt Handlungskompetenzen zum Schutz moralisch begründbarer, rechtlicher verankerter und politisch erwirkter Menschenrechte. Menschenrechtsbildung behandelt zwar in pädagogischen Übungen mitunter nur *implizit* Menschenwürde und menschenrechtliche Prinzipien (wie Nicht-Diskriminierung), darf sich aber nicht darauf beschränken, sondern hat einen *expliziten* Bezug zu Recht und Politik herzustellen. Rechtlich betrachtet, kommt immerhin dem Staat die Hauptverantwortung für die Achtung, den Schutz und die Gewährleistung der Menschenrechte zu.

An wen richtet sich Menschenrechtsbildung?

Menschenrechtsbildung richtet sich prinzipiell an alle Menschen, ob jung oder alt: an Kinder in Kindergärten, Grundschulen und weiterführenden Schulen; an Studierende, Auszubildende oder auch Menschen ohne Ausbildung oder Arbeit; an die gesamte Bevölkerung und an spezifische Zielgruppen in ganz unterschiedlichen Lebens- und Arbeitsbereichen, ob in der Pädagogik und der Sozialarbeit, in der Gesundheitsversorgung und der Pflege, in der Politik und der Verwaltung oder auch im Justizwesen und Polizeidienst, um nur einige Tätigkeitsfelder mit besonderer menschenrechtlicher Relevanz zu nennen. In der Praxis jedoch überwiegt die Menschenrechtsbildung an Schulen und in der allgemeinen Erwachsenenbildung.

Welche Ziele verfolgt Menschenrechtsbildung?

Die Ziele der Menschenrechtsbildung können sich bereits nach Adressaten sehr unterschiedlich darstellen. Dennoch lassen sich in praktisch-pädagogischer Absicht allgemeine Lernziele formulieren. Eingängig ist der „Dreiklang“ von Lernen *über*, *durch* und *für* die Menschenrechte. Eng damit verbunden ist die (allzu schematische) Unterscheidung von Wissen, Einstellungen und Handlungen. Menschenrechtsbildung soll demnach Wissen über Menschenrechte vermitteln, zur Herausbildung menschenrechtlicher Einstellungen beitragen und zu menschenrechtlichem Handeln befähigen oder gar anregen. Hier sind kognitive, moralisch-erzieherische und handlungsorientierte Lernziele angesprochen, die allerdings weiter führende, auch kritische Fragen aufwerfen.

Wie viel Wissen über Menschenrechte soll vermittelt werden?

Studien belegen, dass das aktiv verfügbare Wissen über Menschenrechte und ihre rechtlichen Grundlagen gemeinhin gering ist. Menschenrechtsbildung zielt zwar nicht darauf ab, Expertenwissen aufzubauen. Im Sinne einer Bildung *über* Menschenrechte geht es aber darum, sich gemeinsam ein Grundwissen und vor allem ein Grundverständnis von Menschenrechten zu erarbeiten und anzueignen. Zielführende Fragen können etwa sein: Was sind Menschenrechte und welche Merkmale weisen sie auf? Welche Menschenrechte gibt es und wie lassen sie sich begründen? Wie haben sie sich entwickelt und wo sind sie niedergelegt? Was lässt sich unter einzelnen Menschenrechtsnormen genau verstehen? Welche Ansprüche leiten sich aus den jeweiligen Menschenrechten ab und wen verpflichten sie auf welche Weise? Wie können Menschenrechte durchgesetzt und Menschen-

rechtsverletzungen geahndet werden? Unterliegen auch die Menschenrechte einem Wandel? Die Wissensvermittlung erfolgt vornehmlich auf der kognitiven Ebene. Sinnvollerweise setzt sie an dem Vorverständnis und Erfahrungshintergrund der Zielgruppen an und erschöpft sich nicht einfach in der Auflistung von Menschenrechtsabkommen und Menschenrechtsnormen. Auch geht es nicht einfach um die Vermittlung von Menschenrechtswissen, sondern immer auch um die Stärkung eines Menschenrechtsbewusstseins.

Menschenrechtsbewusstsein stärken!

Menschenrechtsbildung kann den Blick für die Bedeutung der Menschenrechte im Alltag wie auch in der „großen Politik“ schärfen. Sie kann das Bewusstsein dafür stärken, welche große Bedeutung die Menschenrechte in unserem sozialem Umfeld zukommt und wie grundlegend die Menschenrechte für eine lebendige Zivilgesellschaft und das Funktionieren der Demokratie sind. Auch eine gerechte und friedliche internationale Ordnung ist auf die Umsetzung der Menschenrechte angewiesen. Ebenso wichtig ist die Erkenntnis, dass Menschenrechte vor dem Hintergrund schlimmer Erfahrungen von Unterdrückung und Not entstanden sind. Unsere eigene leidvolle Geschichte bietet hier vielfältige Anknüpfungspunkte. Zugleich sensibilisiert die Menschenrechtsbildung für aktuelle menschenrechtliche Problemlagen und Unrechtserfahrungen. Dabei kann sie sowohl zum Verständnis der Ursachen von Menschenrechtsverletzungen beitragen als auch den Blick dafür schärfen, wie schwierig, aber auch nötig es ist, die Menschenrechte umzusetzen. Die Bedeutung menschenrechtlichen Engagements tritt hier bereits zutage. Die Bewusstseinsbildung erfolgt vornehmlich auf der kognitiven Ebene, spricht aber auch persönliche Erfahrungen, Emotionen und bereits vorhandene Moralvorstellungen an.

Soll die Menschenrechtsbildung zu Werten erziehen?

In der Praxis der Menschenrechtsbildung, vor allem in Schulen, spielen erzieherische, persönlichkeitsbildende Ansätze eine große Rolle. So zielt Menschenrechtsbildung vielfach darauf ab, sozial verantwortliche Persönlichkeiten zu entwickeln, welche menschenrechtliche Wertvorstellungen und Überzeugungen verinnerlichen und daran ihr Denken und Handeln ausrichten. Bezeichnenderweise bezieht sich der englische Begriff der *human rights education* sowohl auf Bildung als auch auf Erziehung. Zumindest im Bereich der Erwachsenenbildung ist jedoch der Begriff der Erziehung unangemessen und das Ziel einer „Werterziehung“ zu hoch

gesteckt. Menschenrechtsbildung allein kann nur sehr bedingt grundlegende Wertevorstellungen verändern, die sich im Laufe eines Lebens herausgebildet und verfestigt haben. Wohl aber kann sie die moralische Selbsteinsicht und Urteilskraft stärken. Sie kann also anregen, sich im Lichte der Menschenrechte über die eigenen Werthaltungen Gedanken zu machen. Möglicherweise zeigt sich dabei, dass menschenrechtliche Normen und Prinzipien den eigenen Moralvorstellungen entsprechen und menschenrechtliche Ansprüche auch vom eigenen moralischen Standpunkt aus berechtigt sind.

Wie kann Menschenrechtsbildung die kritische Urteilskraft stärken?

Die Menschenrechtsbildung setzt bei autonomen, vernünftigen Menschen an. Im Sinne einer Bildung *durch* die Menschenrechte will sie die Menschen dazu anhalten, in eigenständiger kritischer Reflexion moralische Standpunkte zu prüfen. Da Menschenrechte nicht wertneutral sind, regt Menschenrechtsbildung an, über die Menschenrechte und ihnen zugrunde liegende Werte nachzudenken und zu diskutieren. Von grundlegender Bedeutung sind hier die Menschenwürde, auf die sich die Menschenrechte gründen und an welcher sie ausgerichtet sind, sowie der freiheitliche, egalitäre und inklusive Charakter der Menschenrechte. Zugleich lassen sich menschenrechtliche Normen und Prinzipien als Maßstab verwenden, um eigene wie fremde Werte, Einstellungen und Verhaltensweisen zu hinterfragen und zu bewerten. Menschenrechtsbildung wirkt nicht nur auf moralische Selbsteinsicht hin, sondern vermittelt auch eine kritische Perspektive auf die Gesellschaft. Stehen die Menschenrechte in Konflikt zu gesellschaftlichen Moralvorstellungen? Wie lassen sich aus menschenrechtlicher Sicht die vorfindbaren gesellschaftspolitischen Realitäten bewerten? Inwiefern besteht menschenrechtlicher Handlungs- und Reformbedarf? Moralische, rechtliche und politische Bewertungen laufen hier zusammen.

„Empowerment“ erwünscht!

Im Sinne einer Bildung *für* die Menschenrechte zielt Menschenrechtsbildung darauf ab, die Menschen zu befähigen, ihre eigenen Rechte und die Rechte anderer tatkräftig zu verteidigen und einzufordern. Zu diesem Zweck ist zum einen Wissen über die vielfältigen Möglichkeiten nötig, wie sich die Menschenrechte „im Kleinen“ wie „im Großen“ einfordern und durchsetzen lassen. So kann in der Menschenrechtsbildung die Akteurslandschaft erkundet und die Bandbreite menschenrechtlicher Aktivitäten aufgezeigt werden. Zum anderen lassen sich all jene

Selbst-, Fach- und Sozialkompetenzen stärken, die hilfreich sind, um die bestehenden Verfahren des Menschenrechtsschutzes effektiv nutzen zu können (wenn dies denn erwünscht ist). Von großer praktischer Bedeutung ist hierbei zivilgesellschaftliches Engagement. Innerhalb der jeweiligen Länder und länderübergreifend setzen sich zivilgesellschaftliche Gruppen, Organisationen, Bewegungen und Netzwerke auf vielfältige Weise für die Menschenrechte ein – von öffentlichen Veranstaltungen, Protesten und Kampagnen über Lobby- und Überzeugungsarbeit gegenüber politischen Entscheidungsträgern bis hin zur Unterstützung von Klagen und Beschwerden. Auch handfeste Hilfen für Betroffene sind möglich.

Soll Menschenrechtsbildung aktives Menschenrechtsengagement einfordern?

Menschenrechtliches „Empowerment“ setzt nicht nur die Handlungskompetenzen, sondern auch Handlungsbereitschaft voraus. Studien zeigen jedoch, dass die allgemeine Bereitschaft, sich menschenrechtlich zu betätigen und zu organisieren, vielerorts gering ist. So verwundert es nicht sonderlich, dass bereits Materialien der Menschenrechtsbildung zu menschenrechtlichen Engagement ermuntern. Demnach sollen die Menschen nicht nur die Menschenrechte selbst achten, sondern sich aktiv und nach besten Kräften für ihre eigenen Rechte und die gleichen Rechte anderer einsetzen. Deutlich vernehmbar ist der Aufruf: Steh auf für Deine Rechte und setz Dich auch für die Rechte anderer ein! So begrüßenswert menschenrechtliches Engagements, schon gar aus Sicht eines Menschenrechtsaktivisten, ist, stellt sich doch die Frage, wie lautstark und nachdrücklich in der Menschenrechtsbildung zum Handeln aufgerufen werden soll. Je nachdem, wer Menschenrechtsbildung durchführt, welche Zielgruppen angesprochen werden, ob die Teilnahme freiwillig oder verpflichtend ist und in welchen Beziehungen die TeilnehmerInnen zueinander stehen, kann Zurückhaltung gegenüber stark aktivierenden und mobilisierenden Elementen angebracht sein. Letztlich sollen die Menschen eigenverantwortlich die Bereitschaft entwickeln und die Entscheidung treffen, sich für die Menschenrechte zu engagieren. Die Menschenrechtsbildung kann hierfür die Grundlagen schaffen und Impulse geben.

Was muss Menschenrechtsbildung beachten?

- Menschenrechtsbildung allen Menschen anbieten! Menschenrechtsbildung ist für alle Menschen geeignet und sollte daher für möglichst viele Bevölkerungs-

gruppen angeboten werden, abgestimmt auf deren Bedarf und deren spezifische Lebenssituation. Alter, Geschlecht, Sprache, kulturelle Prägung, Ausbildung, Beruf und sozialer Status können hier beispielsweise ebenso eine Rolle spielen wie konkrete Erfahrungen und Betroffenheiten.

- Dem moralischen, rechtlichen und politischen Charakter der Menschenrechte angemessen Rechnung tragen! Da es sich bei den Menschenrechten um moralische gebotene, rechtlich verbindliche und politisch zu verwirklichende Ansprüche handelt, greift jedwede Menschenrechtsbildung zu kurz, die nur auf die Moral oder nur auf das Recht abhebt oder den politischen Charakter der Menschenrechte außer Acht lässt.
- Die Unteilbarkeit der Menschenrechte beachten! Auch bei der oft notwendigen und gebotenen Fokussierung auf bestimmte Menschenrechtsnormen darf nicht die Zusammengehörigkeit und Interdependenz der Menschenrechte in ihrer Gesamtheit aus dem Blick geraten. Der Sinnzusammenhang zwischen bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte ist aufzuzeigen.
- Keine Trivialisierung der Menschenrechte zulassen! Es ist eine große Herausforderung, komplexe menschenrechtliche Sachverhalte so „herunter zu brechen“, dass sie allgemein verständlich und für die Menschenrechtsbildung geeignet sind. Daher ist darauf zu achten, dass es nicht zu einem verkürzten Verständnis von menschenrechtlichen Normen und Prinzipien, von rechtlich begründeten Ansprüchen und Pflichten oder auch von Menschenrechtsverletzungen kommt (Nicht jeder Eingriff in ein Menschenrecht ist auch eine Menschenrechtsverletzung!).
- Kontroversen offen legen! Das Verständnis der Menschenrechte ist nicht starr und stets in gewissem Maße umstritten. Kontroversen werden etwa einzelne Menschenrechtsnormen und legitime Eingriffszwecke diskutiert oder auch die Frage, wen die Menschenrechte auf welche Weise berechtigen oder verpflichten. Auch kann es schwierig sein, kollidierende menschenrechtliche Ansprüche gegeneinander abzuwägen. Der Menschenrechtsbildung ist anzuraten, solche Kontroversen und Abwägungsprobleme zu thematisieren und nicht „glatt zu bügeln“.
- Menschenrechtskultur in der Menschenrechtsbildung! Die Menschenrechtsbildung muss selbst menschenrechtlichen Prinzipien achten. Nicht-

Diskriminierung, gleichberechtigte Teilnahme und Mitbestimmung sowie die gegenseitige Achtung der Rechte der TeilnehmerInnen sind konstitutive Bestandteile praktischer Menschenrechtsbildung. Menschenrechtsbildung sollte ein Ort sein, in dem das Anderssein als Ausdruck gleichberechtigter Freiheiten anerkannt wird.